

Bestimmtheit von Rechtsbegehren und Substantiierungslast

Art. 55 Abs. 1, Art. 221 Abs. 1 lit. b ZPO

Ein auf Herausgabe sämtlicher Informationen und Unterlagen aus einem Mandatsverhältnis lautendes Rechtsbegehren genügt dem Bestimmtheitsgebot. In der Gesuchsbegründung muss eine substantiierte Darlegung erfolgen. [155]

HGer ZH HE130354 vom 15. Mai 2014

Mit Eingabe vom 5. Dezember 2013 hatte die Gesuchstellerin ein Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen beim Handelsgericht Zürich gegen ihre Revisionsstelle (die Gesuchsgegnerin) anhängig gemacht. Sie hatte die Herausgabe sämtlicher Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis und die Bekanntgabe von Informationen betreffend Kontoverbindungen der Gesuchstellerin gefordert. Dabei hatte sie sich in ihrer Begründung auf die Rechenschaftspflicht sowie die Herausgabepflicht des Beauftragten gestützt. In ihren Ausführungen hatte sie ihre abstrakt gestellten Rechtsbegehren insoweit präzisiert, als sie einerseits explizit Informationen über den Belegenheitsort eines auf ihren Namen lautenden Kontos verlangt und andererseits beispielhaft Dokumente genannt hatte, welche sich bei der Gesuchsgegnerin befänden. Demgegenüber hatte die Gesuchsgegnerin beantragt, auf das Gesuch nicht einzutreten, weil das Rechtsbegehren um Herausgabe sämtlicher Informationen und Unterlagen nicht genügend bestimmt und sie ihrer Herausgabepflicht bereits nachgekommen sei.

Das Gericht setzte sich mit der Frage der genügenden Bestimmtheit des beanstandeten Rechtsbegehrens auseinander. Dabei kam es zum Schluss, dass das Rechtsbegehren genügend bestimmt sei, weil der Umfang der geforderten Informationen und Unterlagen durch den Auftrag begrenzt sei. Gegenstand des Begehrens seien alle nach Art. 400 Abs. 1 OR vom Beauftragten geschuldeten Informationen.

Danach beschäftigte sich das Gericht mit der Frage, ob die Gesuchstellerin ihre Tatsachenbehauptungen genügend substantiiert habe. Dabei unterschied es zwischen der Herausgabe von Informationen und jener von Unterlagen. In Bezug auf die Herausgabe von Informationen und die Bekanntgabe von Kontoinformationen kam es zum Ergebnis, dass die Rechtsbegehren der Gesuchstellerin nicht rechtsgenügend begründet seien. Der Sachverhalt sei diesbezüglich als illiquid zu betrachten, und es sei darauf nicht einzutreten. Im Zusammenhang mit der Herausgabe von Unterlagen hiess das Gericht das Gesuch demgegenüber gut. Weil die Gesuchsgegnerin ihrer Herausgabepflicht bereits nachgekommen sei, die Rechenschaftspflicht aber auch die Er-

stellung von Kopien der Unterlagen beinhalte, verpflichtete es die Gesuchsgegnerin zur Erstellung und Aushändigung von Kopien. In seiner Verfügung nannte es die herauszugebenden Unterlagen namentlich und ordnete die direkte Vollstreckung an.

Kommentar

Rechtsbegehren müssen so bestimmt formuliert werden, dass sie bei Gutheissung der Klage zum Urteil erhoben und ohne weitere Verdeutlichung vollstreckt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Zivilprozessrecht der Durchsetzung des materiellen Rechts dient. Der Grad der Bestimmtheit ist daher von den anzuwendenden materiellen Rechtsnormen abhängig. Art. 400 Abs. 1 OR räumt dem Anspruchsberechtigten zwar einen umfassenden Anspruch auf Herausgabe sämtlicher Unterlagen im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ein, doch müssen die herausverlangten Dokumente im Rechtsbegehren so umschrieben werden, dass der Beauftragte weiss, welche Dokumente von ihm verlangt werden (BGer 4A_686/2014 vom 3. Juni 2015, E. 4.3.1 und E. 4.3.2). Entgegen dem Entscheidenor genügte vorliegend das Rechtsbegehren um Herausgabe sämtlicher Informationen und Unterlagen, unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Gesuchsbegründung, diesen Anforderungen grundsätzlich nicht.

Das Gebot der Bestimmtheit steht aber unter dem Vorbehalt des überspitzten Formalismus. Formell mangelhafte Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Gesuchsbegründung auszulegen. Kann mittels Auslegung eruiert werden, was in der Sache verlangt wird, sind für das Dispositiv des Entscheids präzisere Formulierungen zu verwenden (Kantonsgericht St. Gallen, BO.2013.41, II. E. 4.b).

Eine Auslegung von Rechtsbegehren bewirkt einerseits eine Verlagerung der formellen Anforderungen an die Gesuchsbegründung und andererseits eine Relativierung der Dispositionsmaxime, weshalb bei ihrer Anwendung Zurückhaltung geboten ist. Ist die Partei anwaltlich vertreten, so ist nicht einzusehen, weshalb die Anforderungen an die Bestimmtheit von Rechtsbegehren, welche bei umfassenden Herausgabeansprüchen ohnehin bereits tief angesetzt sind, noch tiefer angesetzt werden sollten. Wenn das Gericht vorliegend im Ergebnis damit argumentiert, die Gutheissung des Gesuchs auf Herausgabe unter Bezeichnung der herauszugebenden Dokumente stelle ein Minus zur beantragten umfassenden (und undifferenzierten) Herausgabe dar, so täuscht dies darüber hinweg, dass es damit der Gesuchstellerin stark unter die Arme gegriffen hat. Es hätte ebensogut – und allemal, ohne damit in Willkür zu

verfallen – zufolge mangelnder Bestimmtheit des Rechtsbegehrens und Illiquidität auf das Gesuch nicht eintreten können. Auf diese Weise hätte es die unsorgfältige Prozessführung der Gesuchstellerin nicht belohnt, ohne dieser einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zuzufügen. Die Gesuchstellerin hätte nämlich, da der Nichteintretensentscheid nicht in materielle Rechtskraft erwachsen wäre, mit einem neuen – diesmal genügenden – Gesuch erneut antreten können.

Noël Kurath

Recht auf Anhörung im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege

Art. 53 Abs. 1, Art. 99, Art. 119 Abs. 3 ZPO

Im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege ist dem Gesuchsgegner Gelegenheit zu geben, sich zur Frage der Sicherstellung seiner Parteikosten zu äussern. [156]

KGer LU 1C 14 42 vom 20. Januar 2015

Die Beschwerdegegnerin hatte beim Arbeitsgericht des Kantons Luzern Klage gegen den Beschwerdeführer eingereicht. Das Gericht hatte dem Beschwerdeführer die Klage zugestellt, dabei zugleich über das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege informiert und festgehalten, dass die Frist zur Klageantwort nach Abschluss des Verfahrens um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege angesetzt werde. In der Folge hatte es dem Gesuch der Beschwerdegegnerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege stattgegeben, nachdem es der Beschwerdeführer unterlassen hatte, ein Gesuch um Sicherstellung seiner Parteientschädigung zu stellen oder zumindest anzukündigen.

Gegen die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege gelangte der Beschwerdeführer mittels Beschwerde ans Kantonsgericht Luzern. Er machte die Verletzung seines rechtlichen Gehörs geltend und verlangte die Aufhebung des vorinstanzlichen Entscheids.

Das Kantonsgericht führte zunächst aus, dass der Gesuchsgegner im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zwingend anzuhören sei, wenn die unentgeltliche Rechtspflege die Leistung der Parteientschädigung umfassen solle. In einem solchen Fall werde das Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu einem Zweiparteienverfahren. Erforderlich sei jedoch ein formelles und begründetes Gesuch um Sicherheitsleistung, damit dem Gesuchsgegner Parteirechte zukämen. Überdies

sei dem Gesuchsgegner eine Frist zur Einreichung des Gesuchs um Sicherheitsleistung anzusetzen, sofern er vorgängig angekündigt habe, dass er ein solches einreichen wolle.

Demnach hätte eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorgelegen, wenn über die unentgeltliche Rechtspflege entschieden worden wäre, ohne dass dem Gesuchsgegner Gelegenheit gegeben worden wäre, sich zur Frage der Sicherstellung seiner Parteientschädigung zu äussern. Hingegen habe das Gericht nicht die Pflicht, den Gesuchsgegner zu einer Stellungnahme zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege aufzufordern, ihn anzufragen, ob er ein Gesuch um Sicherheitsleistung einreichen wolle, oder ihm gar – ohne vorangehende Ankündigung – eine Frist zur Einreichung eines solchen Gesuchs anzusetzen.

Das Gericht kam zum Schluss, dass die Vorinstanz mit der Zustellung der Klage das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers hinreichend gewahrt habe, und wies die Beschwerde ab.

Kommentar

In den Entscheiden BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013 sowie BGE 139 III 334 hielt das Bundesgericht im Wesentlichen fest, dass dem Gesuchsgegner im Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege keine Parteistellung zukommt. Deshalb dürfen ihm grundsätzlich weder Kosten auferlegt noch darf ihm eine Parteientschädigung für die fakultative Vernehmlassung (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zugesprochen werden.

Der vorliegende Entscheid stellt nun klar, dass dem Gesuchsgegner im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege Parteistellung zukommt, sofern die unentgeltliche Rechtspflege die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Parteientschädigung umfassen soll und ein entsprechendes Gesuch vorliegt. Damit wird das Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu einem Zweiparteienverfahren.

In Fortführung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung erscheint es in solchen Fällen demnach nur sachgerecht, wenn dem Gesuchsgegner auch Kosten auferlegt werden dürfen oder ihm ein Anspruch auf Parteientschädigung zukommt.

Daniel Senn